

*Damit wird die Meinung verworfen,*

daß das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

- auf Grund der Vielfalt von Diensten und Charismen in der heutigen Gemeinde oder Kirche nicht mehr eindeutig zu definieren sei,
- nicht in direktem Zusammenhang mit dem heutigen Hirtenamt stehe,
- einen (weltlichen) Machtanspruch einschlieÙe, und der Ausschluß von Frauen eine Diskriminierung darstelle.

4. Was der Apostel Paulus zur Stellung der Frau in der Gemeinde ausführt, hat auch Gewicht für das Predigtamt. In 1.Kor. 14 ist immerhin von einem „Gebot des Herrn“ die Rede. In 1.Tim. 2,13 wird zur Begründung auf die göttliche Schöpfungsordnung verwiesen. Diese wird durch die Gal. 3,28 bezeugte Gleichheit vor Gott in Christus nicht außer kraft gesetzt (siehe auch Eph. 5,21-25).

*Damit wird die Meinung verworfen,*

- daß 1.Kor. 14,33-40 und 1.Tim. 2,11-15 für die Kirche der Gegenwart keine verpflichtende Bedeutung mehr hätten,
- daß sie nicht auf die Frage nach der Ordination von Frauen zum Pfarramt bezogen werden dürften,
- daß es sich bei ihnen allenfalls um Aussagen handele, die in den Bereich der Adiaphora (Mitteldinge) gehörten.

## VON BÜCHERN

***Gunther Wenz: Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Eine historische und systematische Einführung in das Konkordienbuch. Walter de Gruyter, Berlin, New York; Band 1: 1996, 719 Seiten; Band 2: 1998, 816 Seiten, br. 68,- und 88,- DM.***

„Das konfessionalistische Zeitalter ist vergangen“ - ach, mit solch einem Diktum muß es beginnen, auch bei Wenz, mit einer so weidlich strapazierten Schimäre. Gab's das denn überhaupt, ein „konfessionalistisches“ Zeitalter? Ein „konfessionelles“ gewiß, aber das ist doch wohl schon mit dem 17. Jahrhundert zu Ende gegangen. Beschwört man nun aber ein ganzes „konfessionalistisches Zeitalter“ als (erst jüngst) vergangen, macht's einem auch gleich zu schaffen: denn dann muß man jede „Theologie der Bekenntnisschriften“ und erst recht ein so umfangreiches Opus, wie es Wenz vorlegt (1535 Seiten in zwei Bänden), erst einmal rechtfertigen und ihm seinen Stellenwert sichern, der seinerseits vom Stellenwert der Bekenntnisse selbst abhängt. Die „versöhnte Verschiedenheit“ und Leuenberg sind da im Wege, die solche Bekenntnisse relativieren wollen. Geschähe solches gar zu Recht, dann wäre eine intensive Beschäftigung mit den Texten des Konkordienbuches eher obsolet. Sie ist es aber nicht, ganz im Gegenteil. Wenz weiß

genau, wie arm es um „jene Art von Historismus“ bestellt ist, „welcher alles - nur nicht sich selbst - relativiert und dessen systematisches Vorverständnis daraufhin angelegt ist, die Frage verbindlicher Wahrheit zu unterlaufen bzw. ihre Beantwortung dem willkürlichen Belieben zu überlassen“ (S. 25). Ist das so, dann wirken Lobgesänge auf so fragwürdige Konzepte wie das der „versöhnten Verschiedenheit“ und auf so vieldeutige und darum unklare Texte wie den der Leuenberger Konkordie fast wie Pflichtübungen, weil doch Kritik daran tabu ist.

Merkwürdig bleibt, daß trotz des so oft konstatierten Endes eines konfessionellen Zeitalters immer neue Untersuchungen seiner Grundlagen, nämlich der fixierten Bekenntnisse, vorgelegt werden. So tot, wie beständig behauptet, kann das Bekenntnis denn doch wohl nicht sein. Allein über die lutherischen Bekenntnisschriften sind in den letzten Jahrzehnten bereits vier gestandene „Theologien“ vorgelegt worden (von ungezählten Einzeluntersuchungen ganz zu schweigen): 1940 die von Schlink, 1951 folgte Brunstäd, 1965 schloß sich Fagerberg an, 1983 schließlich kam Mildenerger auf den Markt. Alles Schwanengesänge auf die nun endgültig abtretende, dem Untergang geweihte Lehrbildung des 16. Jahrhunderts? Wohl kaum.

Wenz will Schlink, Brunstäd und Fagerberg aufnehmen und zugleich über sie hinausführen. Von Mildenerger hält er weniger, der differenziert ihm nicht genug und läßt das Profil lutherischen Bekenntnisses nicht klar genug hervortreten. Wenz hat beides im Sinn: historische wie systematische Einführung ins Konkordienbuch unter Herausarbeitung des Literalsinnes der Texte. Er gliedert in recht ungewohnter Weise: Zu Beginn stellt er die Grundeinsicht der Reformation, die sich in der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium manifestiert, buchstäblich vor Augen mit einer kompetenten Interpretation Cranach'scher Altarbilder („Lehr- und Merkbilder“ nennt er sie und gibt ihre Abbildungen den beiden Bänden bei). Dem folgt dann im ersten Kapitel ein Abriß der Entstehungsgeschichte und des theologischen Stellenwertes des Konkordienbuches: „Christliches Zeugnis als Schriftauslegung in der Kontinuität der altkirchlichen Symbole“. Im zweiten Kapitel untersucht Wenz die Katechismen unter dem Stichwort „Reformatorsche Einsicht“; im dritten geht's um die *Confessio Augustana*, die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel und den *Tractatus* - „Evangelischer Glaube“ ist hier der Leitbegriff. Wenz folgt dabei dem gleichen Schema wie in den ersten Kapiteln: Erst kommt die historische Einführung, dann die systematische, die im dritten Kapitel drei Paragraphen umfaßt: „Der Dreieinige Gott und die Vermittlung des Heils“ (womit der 1. Band abschließt), dann (im 2. Band) „Die Rechtfertigung des Sünders“ und „Die Kirche und ihr Amt“. Das vierte Kapitel widmet sich der Konkordienformel, deren Entstehung und Theologie unter dem Stichwort „Lutherische Konfession“ abgehandelt werden. Ein hochinteressanter Epilog, in dem sich Wenz mit dem Häresiebegriff auseinandersetzt, beschließt das Werk, ihm folgt noch ein Register (Sachre-

gister; Historische Personen; Orte, Gebiete und Länder). Das alles erweist sich als sachgerechte und äußerst hilfreiche Gliederung, die sowohl der chronologischen Entstehung der Texte wie ihrer unterschiedlichen Zweckbestimmung gerecht wird.

Wir stehen vor einer großen und bewundernswerten Leistung: Hier ist eine immense Fülle von Daten, Fakten, Beobachtungen, Analysen und Interpretationen zusammengetragen worden, auch Abgelegenes ist berücksichtigt, wird zitiert und ausgewertet. Das Ziel dieses „interpretatorischen Gesamtunternehmens...“, nämlich den Horizont reformatorischen Bekenntnisses hermeneutisch auf Gegenwart und Zukunft hin zu erschließen“ (II, 747), ist erreicht, der Geltungsanspruch der Texte ist evident gemacht, sie sind für die heutigen ökumenischen Gespräche eine erstklassige Rüstkammer.

Die Verbindung von historischer und theologischer Betrachtung (weil sich beide „bekenntnishermeneutisch nicht auseinanderdividieren“ lassen, I, 24) eröffnet hilfreiche Einsichten. Wenz weiß, wie tief die Lehrdifferenzen zwischen Luthertum und Calvinismus reichen, und kritisiert (implizit) die Voraussetzung der preußischen und anderer Unionen, nämlich „daß die Lehrverschiedenheit namentlich zwischen Luthertum und Calvinismus keineswegs eine Prinzipendifferenz, sondern lediglich eine Sache von Schulen darstelle, deren Einheit hinwiederum im wesentlichen durch den Unterschied zum Katholizismus bestimmt sei“ I, 83). Das läßt ihn dann auch die Verwendung des Sammelbegriffs „Protestantismus“ anfechten (I, 83f.) - freilich ohne daß diese Kritik bei ihm selbst Wirkung gehabt hätte: Er spricht in der Folge weiter wie gehabt von „protestantisch“ und „Protestantismus“, leider. Dafür stößt man auf heute so ungewohnte Feststellungen wie diese: „So wahr echte Kirchengemeinschaft wesentlich als Verkündigungs- und Sakramentsgemeinschaft besteht, so wahr kann sie nicht ohne Bekenntnisgemeinschaft zustande kommen und erhalten bleiben“ (I, 149). Wer muß sich davon wohl getroffen fühlen? Nimmt man aus dem Epilog die „häresiologische Abschlußthese“ hinzu, „daß evangelische Theologie und Kirche das Problem der Häresie als die notwendige, als von ihrem Begriff her erforderte Aufgabe der Selbstbegrenzung durch Vollzug reflexer Unterscheidungen wahrzunehmen hat“ (II, 773), dann zeigt sich die Brisanz des Gedankenganges.

Hervorzuheben ist, wie sorgfältig Wenz die Aussagen der Bekenntnisschriften zur Realpräsenz analysiert (I, 634ff. und II, 645ff.); daß er dabei auch Mißverständnisse (z.B. das von J. Baur bzgl. einiger Aussagen des Rezensenten: II, 669ff.) weitertradiert, fällt nicht groß ins Gewicht. Erfreulich, daß endlich einmal wieder Ernst Kinder gewürdigt wird! Leider wird die falsche Aufschlüsselung des Verweises auf Luther in § 87 SD nicht vermerkt (BSLK 1001, Anm. 2: nicht WA 30,II, 254f ist zutreffend, sondern WA Br X, 348f mit Luthers zweitem Brief an Wolferinus, weil „Tom. 4. Jen.“ sich auf die lateinische Ausgabe der Werke Luthers beziehen muß; vgl. Bjarne W.

Teigen, *The Lord's Supper in the Theology of Martin Chemnitz* 1986, S. 135ff.).

Der Autor belegt Seite um Seite seine Kompetenz und dokumentiert seine Belesenheit und Detailkenntnis (die ihn freilich auch dazu verführt, gelegentlich Überflüssiges und Anekdotenhaftes einfließen zu lassen). Bei aller Hochachtung, die diesem Werk zu zollen ist, muß schließlich doch noch auf einige Defizite und Schwachstellen verwiesen werden. Da fällt zunächst auf, daß die Darstellung der Textgeschichte streckenweise auswuchert und ein Übergewicht erlangt. Und Mühe macht es, wenn die Diktion des Verfassers schwerfällig wird und man ganze Absätze zwei- und dreimal lesen muß (oder - um nur ein einziges Beispiel zu nennen - versteht etwa jemand auf Anhieb, was das heißen soll: „Im Vollzug des Gebets nimmt der Glaubende ... wahr, daß er ‚recht bei Trost‘, will heißen: recht gläubig und aus Glauben heraus tätig nur ist bzw. nur sein kann, wenn er sich - und eben diese Hingabe wird im Gebet aktuell - ganz auf Jesus Christus verläßt, um durch solch - im wahrsten Sinne des Wortes - ekstatisches Außersichsein in der Kraft des göttlichen Geistes ganz zu sich zu kommen und zu dauerhafter Gewißheit seines unvergänglichen Grundes in Gott zu gelangen“ - na, ob man das nicht auch einfacher sagen kann?). Vor allem aber und nachdrücklich zu beklagen ist der Verzicht auf die Bibliographie (der Verweis auf eine in St. Louis erschienene, aber in Deutschland schwer zugängliche „Bibliography of the Lutheran Confessions“ ist da kein Trost). Wenn wenigstens ein Autorenregister beigelegt worden wäre! (Wie soll man denn z.B. in den 1535 Seiten die einzige Fußnote wiederfinden, in der Manfred Roensch lobend erwähnt wird?) Binnenverweise sind ebenso ausgelassen worden: Wo etwa ist der volle Titel eines nur mit Autorennamen identifizierten Werkes erstmalig angeführt? Ach, das ist sehr schade und mindert den Nutzen leider erheblich. Für seine Ausführungen zur Leuenberger Konkordie hat Wenz die Untersuchung von Tuomo Mannermaa „Von Preussen nach Leuenberg“, 1981, soweit ich sehe nicht herangezogen. Solche u.a. Defizite könnten leicht behoben werden. Ganz dringend wünschte man sich für eine zweite Auflage einen größeren Druck - die Fußnoten zumal sind pures Augenpulver und geradezu eine Zumutung. Ein hohes Lob dagegen gebührt dem Korrekturleser: Ich habe im 1. Band nur zwei, im 2. Band nur sieben Satzfehler gefunden, bemerkenswert wenig für soviel Text.

Man geht wohl nicht fehl in der Voraussage, daß diese Theologie der Bekenntnisschriften einmal zu den „Klassikern“ gehören wird. Eine Fundgrube, die man nur der fleißigen Benutzung empfehlen kann, ist sie allemal.

Jobst Schöne